

Der schweizerische Staatsgedanke

Autor(en): **Feller, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **26 (1939)**

Heft 7: **Die Schule des Schweizervolkes**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Staatsgedanke

Nicht wir wählen unsere Zeit; die Zeit verfügt über uns. Wir nahmen es lange als ein Glück, Schweizer zu sein, ohne uns darüber Rechenschaft zu geben. Jetzt aber haben wir zu bedenken, was unbedacht unser Eigen war . . . Wir waren geneigt, vom heutigen Ueberfluß der Dinge auf die früheren Geschlechter, die vieles entbehrten, hinabzusehen. Heute erwägen wir betroffen, ob nicht sie auf uns herabsehen könnten, und ob nicht darin unsere Zukunft eingeschlossen ist. Das stellt ein gewisses Gleichgewicht unter den Zeiten her, das uns befähigt, ohne Ueberhebung bei den Ahnen nachzufragen, wie die Schweiz einst war, mag auch der flüchtige Augenblick nur den Schattenriss des Gewesenen erlauben.

Eine Betrachtung unserer Vergangenheit darf nicht von der Gleichheit, sondern von der Fügung ausgehen, die unser Land ausgezeichnet hat. Dass die Schweiz in Europas Aufstieg eine auserwählte Stelle hatte, das hat uns erst Europas Niedergang mit schneidender Deutlichkeit enthüllt. Wohl drängt hier ein Bekenntnis zur geschichtlichen Gerechtigkeit zum Wort; aber ein solches ist nicht Erkenntnis, sondern Glaube, der nicht über die tragischen Widersprüche zwischen Recht und Notwendigkeit hinwegtäuscht.

Es gibt geschichtliche Erscheinungen, die aus unergründlicher Notwendigkeit zur Dauer bestimmt sind. Sie durchdringen unser Dasein und werden zu einer Selbstverständlichkeit, die wir nicht mehr sehen. Und doch wirken sie weiter als stille Hausgeister, die dem Wandel der Zeiten Sinn und Zusammenhang geben. Und so unbeholfen wir den Maßstab des Ewigen handhaben, so ahnen wir doch, dass ihnen jenes höhere Leben innewohnt, mit dem die Geschichte ihr Recht vor der Wirklichkeit gewinnt. Der Hausgeist unseres Volkes ist die Freiheit. Sie hat den Schweizer gebildet. Wir sind in ihr auf-

gewachsen, ohne sie recht inne zu werden. Die Gegenwart, die rauhe Lehrmeisterin, hat dem Glücklichen den Schleier zerrissen und lässt keinen Zweifel mehr übrig, was Freiheit ist, weil sie uns seit 25 Jahren in lauter Schicksalswechsel das Gegenteil vorgeführt hat. Diese erschütternde Aufhellung hat die stockende Zwiesprache mit den guten Geistern des Schweizerhauses gelöst . . .

Der Schweizerbund entstand, weil unsere Ahnen entschlossen waren, das Verhältnis unter Menschen anders zu ordnen, als es ringsum geschah. Sie verwarfen Herrschaft und Unterwerfung und erwählten die *Genossenschaft*. Damit rufen wir eine uralte lebenspendende Kraft auf, die heute in dem Worte Eidgenossenschaft verblasst ist. Wohl war die Genossenschaft allen europäischen Frühvölkern eigen. Aber während sie anderswo verdorrte und verging, wurde sie das Schicksal und der Pulsschlag unseres Volkes, weil sie hier von Freiheitsdrang erfüllt und von den Bergen schützend umfungen wurde. Die Umrisse der Genossenschaft verlieren sich im Dunkel unserer ersten Geschichte. Die Fülle des Unausgesprochenen, das sie umschloss, fand keinen genügenden Niederschlag in den alten Bundesbriefen, so dass sie eine schwankende Vorstellung von ihrem frühesten Wesen hinterlassen hat: sie erscheint bald hilfreich, gastlich und gestaltend, bald eifersüchtig, ausschliessend und formfeindlich. Aber so sehr ihre Aeusserungen wechseln, so verrät sie doch den verborgenen Sinn, Eintracht zu schaffen, sofern die unvermeidlichen Verschiedenheiten des Lebens es zulassen.

Die Genossenschaft gab dem Freiheitsdrang den ersten Ausdruck und schuf den Bund von 1291, indem sie den Genossen den Willen zur Wehr mitteilte und das Ausserordentliche leistete, das zur Verteidigung der Freiheit notwendig war. Die Waffe machte von Anfang an den Eidgenossen aus.

In der Genossenschaft fanden die Landleute vom Vierwaldstättersee die erste Organisation, um politisch handlungsfähig zu werden. Während anderswo das Landvolk mundtot blieb und die Politik einen höfischen oder städtischen Horizont hatte, nahmen hier Landleute das Wort und behielten es. Dies ist der erste Sonderzug, mit dem die Eidgenossenschaft über ihre Zeit hinausreichte.

Rasch stellte sich der zweite ein, die *Verbindung zwischen Stadt und Land*. Während sonst im Mittelalter Stadt und Land durch eine tiefe Kluft getrennt waren, der Städter von der Höhe seiner kulturellen und politischen Uebergelenheit auf das Land hinunterschaute, fanden sich in der Eidgenossenschaft Stadt und Land zusammen. Damit war dem genossenschaftlichen Geist aufgegeben, grosse Unterschiede zu umfassen, ohne sie zu erdrücken, und das Uebergewicht der Städte in das Gleichgewicht zu verwandeln. Es gelang. An der Tagsatzung hatte das kleine Uri soviel Stimmen als das grosse Bern. Die alte Eidgenossenschaft hat sich nie nach Quantitäten verstanden. Das war aber nur möglich, weil die *allgemeine Wehrpflicht* den genossenschaftlichen Geist beglaubigte. Hier konnten die kleinen Länderorte einen Einsatz machen, der keinen Gegenwert hatte. Es war das kriegsrische Feuer der Urschweizer, das immer wieder durchriss und die Todesverachtung zur Schule der alten Eidgenossenschaft machte. Das verlieh der Verbindung zwischen Stadt und Land, die ursprünglich eher ein Notbehelf war, die Dauer des Natürlichen.

Wo der genossenschaftliche Geist seine Verwirklichung in festen Formen suchte, fand er sie in der Korporation, dem Verband, so in der ländlichen Flurgenossenschaft, der städtischen Handwerkerzunft, in der korporativen Selbstverwaltung von Städten, Dörfern und Landschaften. Hier war er heimisch. Anders verhielt er sich zum *Staat*. Der Staat ist jünger. Irgendwann stieg er aus der Mutterhülle der Genossenschaft auf. Ländliche

und städtische Genossenschaften schufen die *Kantonsstaaten*. Die Genossenschaft konnte wohl den Kanton erkämpfen, ihn zu befestigen und zu behaupten, bedurfte es des Staates, und zwar stieg der Wille zum Staat aus den grössern Verhältnissen und den stärkeren nationalen Bedürfnissen der Stadt früher und entschiedener auf, als aus dem naturhaft lebenden Landvolk. In den Städten drängte die Politik zielbewusst auf Ausdehnung, so dass die Stadtkantone grösser gerieten als die Landkantone.

Die Genossenschaft überliess dem Staat, was sie allein nicht schaffen konnte, die Organisation des Freiheitskampfes, die Geschlossenheit nach aussen und innen. Beide konnten einander ergänzen, indem die Genossenschaft ihre Urkraft, der Staat seine ordnende Vernunft spendete. Und doch wurden sie nicht eins, weil die Genossenschaft vor dem Staat auf der Hut war. Um zu er-messen, was sie vom Staat trennte, müssen wir von ihrer Unsichtbarkeit, ihrer Abneigung gegen feste Formen und ihrer Eifersucht auf alles, was sie zu ersetzen drohte, ausgehen. Sie spürte eben die andere Natur im Staat, der seine Stärke in der zweckmässigen Tätigkeit hat, während sie selber im Herz- und Triebhaften lebte. Sie spürte das Uebermenschliche des Staates, der sein eigenes Wesen über allem Volk hat, weil es seine Pflicht ist, zu herrschen, wogegen die Freiheit mit ihren unerschöpflichen und tröstenden Deutungen die Genossenschaft durchflutete. Da die Genossenschaft ein ursprüngliches und selbständiges Staatsleben nicht anerkannte, so verlegte sie ihre Liebe, ihren Stolz, ihre Wallungen in die örtlichen und landschaftlichen Rechtsverbände, die Korporationen. Zum Symbol der Freiheit wurden Brief und Siegel, die gesiegelten Urkunden der Korporationsrechte. Die Genossenschaft gab eine bessere Erziehung zum Volk als zum Staat. Für dieses junge Gebilde fehlten einstweilen noch Begriff und Name.

Das Wort Staat kommt erst um 1600 auf. Wie nannte man denn vorher den Staat?

Der Staat besteht aus einem Gebiet, einer Rechtsordnung und einer Gemeinschaft seiner Angehörigen, also aus einem sachlichen, einem rechtlichen und einem persönlichen Element. Zur Bezeichnung des Staates griff man das Persönliche heraus, und zwar gewöhnlich den sichtbarsten Teil, die Obrigkeit. „Wir Schultheiss, Klein und Gross Rät von Bern und unsere ewigen Nachkommen“, hiess einst der Staat Bern. Aber die beiden andern Elemente litten Not. Lange hatten die Kantone keine klar ausgeschiedenen Grenzen, so dass die Zugehörigkeit einzelner Gebiete schwankte. Diese Unsicherheit vertrug sich mit der geringen Tätigkeit des Staates. Sie verschwand, je mehr der Staat seine Wirksamkeit entfaltete. Seit dem 16. Jahrhundert setzte sich die Einheit des Staatsgebiets durch, indem die Ränder der Kantone abgeklärt wurden. Auch das rechtliche Element des Staates darbt. Es gab ursprünglich keine Verfassung, die den ganzen Kanton umschloss und die Befugnisse der Behörden begrifflich bestimmte, sondern eine Stufenreihe von Ortsrechten, die vom überwiegenden Recht der Hauptstadt überragt wurden. Der Staat als Kunstwerk, wie er schon in Italien versucht wurde, trat nicht in den Gesichtskreis der Eidgenossen. Es wirkten keine Vorstellungen, die dem Vollstaat entgegeneilten. Eindeutig wird die korporative Lockerheit des werdenden Kantons im Zürcher Bundesbrief von 1351 ausgesprochen; es heisst dort, dass jede Stadt, jedes Dorf, jeder Hof bei seinen hergebrachten Gerichten, Freiheiten, Handvesten, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben soll.

Der Staat kam nur dort zur Geltung, wo die Genossenschaft nicht ausreichte. So bestimmte 19 Jahre später der Pfaffenbrief von 1370, dass jeder, Laie oder Pfaffe, Edel oder Unedel, dem Kanton, in dem er gesessen ist, den Eid schwören und dass dieser Eid allen andern Eiden vorangehen soll. Das traf ins-

besondere die Lehensträger des Hauses Oesterreich, und damit drängte der junge Kanton die Feudalordnung, die bisher die öffentlichen Zustände geregelt hatte, zurück. Dieser Einschnitt in das Wesen des Mittelalters ist so tief, dass man zur Annahme versucht ist, hier beginne die Hoheit, die überlegene Herrschergewalt des Kantonsstaates sich zu enthüllen. Das darf nun freilich nicht zur Annahme verleiten, der Kantonsstaat sei durch einen einmaligen Willensakt geschaffen worden; er kam allmählich zu sich selber.

Aber wenn auch die Jugend des Staates auf der Schattseite der Genossenschaft verlief, so fanden sich doch beide zusammen, um die Spuren des Feudalismus zu tilgen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen einer volksmässigen Ordnung zu schaffen. Vereint hoben sie noch vor der Reformation die Leibeigenschaft auf, weil der genossenschaftliche Geist überhaupt bestrebt war, Herrschaft in Gemeinschaft zu verwandeln, und weil der Staat mit jedem Befreiten einen Steuerzahler und Krieger gewann, während der Leibeigene dem Staat nicht Abgaben und Wehrdienst schuldete. Vereint lösten Genossenschaft und Staat auch den Grossgrundbesitz auf. Es geschah nicht gewaltsam, sondern verlief in einem natürlichen Vorgang durch Jahrhunderte. Der weltliche und geistliche Grossgrundbesitz wurde als politische Macht ausgeschaltet. Es war ihm versagt, einen bevorrechteten Stand über Bürgern und Bauern zu bilden. Hier tat der Stadtstaat das Nötige, indem er die Grossgrundbesitzer in seine Regierung aufnahm und sich eingliederte. Das bekannteste Beispiel ist Bern.

So unvollkommen der Staat auch war, so genügte er doch, um eine anspruchslose Welt zu versorgen. Es bestand ein Ausgleich zwischen dem, was er war, und dem, was man von ihm erwartete. Und wenn dieses Verhältnis gestört wurde, so trat die Genossenschaft mit ihrer heilsamen Kraft dazwi-

schen und stellte das Gleichgewicht wieder her. Es wäre vergeblich, die Genossenschaft als Rechtsbegriff zu umreissen; denn als ihre alten Formen sich verflüchtigten, blieb der genossenschaftliche Geist, der darin nicht irrte, dass der Staat letzten Endes ein innermenschliches Verhältnis ist. Dieses Nebeneinander und Durcheinander von Staat und Genossenschaft war das heimliche und undurchdringliche Wesen der alten Eidgenossenschaft, das Helldunkel, aus dem das Lebensgefühl des alten Schweizers aufquoll.

Leichter fanden sich *Bund und Genossenschaft* zur Eintracht zusammen. Da die Waldleute am Vierwaldstättersee genossenschaftlich den Bund gründeten, empfing die Genossenschaft ihre unverwüstliche Stelle im Bund. Das lose Gefüge, das zu den ersten Bedingungen des Bundes gehörte, ersättigte ihre Wünsche. Die Orte schlossen sich nicht zusammen, um einen engen Bund zu schaffen, sondern um sich ihr selbständiges Dasein zu sichern. Daher hatten die Bundesbriefe einen föderalistischen Sinn, der sich mit der gegenseitigen Hilfsverpflichtung und dem Schiedsgericht bei innern Streitigkeiten begnügte. Im übrigen wurde vom Bundesleben nur das Unumgängliche durch den Pfaffenbrief von 1370, den Sempacherbrief von 1393 und das Stanser Verkommnis einigermaßen einheitlich geordnet. Der genossenschaftliche Geist vermied aus Scheu vor festen Formen weitere Zugeständnisse an den Bund und stellte ihm dafür seinen todesverachtenden Schlachtengeist zur Verfügung, der ihm das Gebiet zwischen Jura, Rhein und südlichen Alpenkämmen erstritt. Treffend sagt Johannes Müller: „Man hat in der Schweiz nie verstanden, irgendein Privatrecht, irgendetwas dem Vaterland zu opfern, als in Schlachten das Leben“. Daher kam denn auch das ungenügende und doch unüberwindliche Dasein der Eidgenossenschaft. Da der Bund dazu da war, um seinen Gliedern ein möglichst unbehelligtes Dasein zu sichern, konnte keine Mehrheit eine Min-

derheit zwingen; die Einstimmigkeit allein schuf Bundesrecht. Der Burgunderkrieg klärte über die innern Machtverhältnisse auf.

Nachdem die Eidgenossenschaft den grossen Herzog des Abendlandes gefällt hatte, war sie eine Militärmacht geworden, der die Ausdehnung ringsum offen stand, und damit trat die Entscheidung, ob Grossstaat oder Kleinstaat, an sie heran. Die Städte wollten die überschwängliche Gunst der Lage zur Entfaltung benützen und den losen Bundesverein enger fassen, weil nur eine feste Eidgenossenschaft weite Eroberungen behaupten konnte. Dagegen lehnten sich die Länderorte triebhaft auf, weil sie fühlten, dass im engeren Bund die Grossen die Kleinen übertrafen, dass ihre Freiheit mit der Kleinheit zusammenhing, während die Ausdehnung sie in Abhängigkeit schlug. Die Tapfersten der Eidgenossen versagten dem Bund die Entfaltung, um dem ersten Geist der Genossenschaft treu zu bleiben. Wie die Eidgenossenschaft einst entstanden war, weil die Waldleute es wagten, von ihren Bergen aus die Welt nach ihren Voraussetzungen zu betrachten, so wahrten sie sich auch fürderhin das Recht, den Gütern des Glücks mit freier Schätzung zu begegnen. Zur Zeit der grössten Kräftentfaltung, da sie auf dem Schlachtfeld das Gesetz gaben, machte ihnen ihr Lebensgefühl deutlich, dass kriegerische Ueberlegenheit nicht Macht und Grösse sein müsse, ja dass in dieser Enthaltensamkeit ihr Schicksal liege. Es war eben die Fähigkeit, vom Geltenden abzusehen, die den Eidgenossen vom übrigen Europa unterschied. Im Stanser Verkommnis von 1481 siegte *der kleinstaatliche Geist und die Genossenschaft* über Expansion und Bundesverstärkung.

Die Zeit arbeitete für den Staat, weil er den tiefen Notwendigkeiten des Abendlandes entsprach. Doch auch hier hielt die genossenschaftliche Gewöhnung zurück und liess dem Ausland den Vortritt. In der Reformation wurde es deutlich. Die Refor-

mation durchdrang den Kantonsstaat, indem sie die Obrigkeit mit göttlicher Rechtfertigung ausstattete, Sittenzucht, Unterricht und Armenpflege von der Kirche auf den Staat übertrug und ihm mit der Verweltlichung des Klostersgutes die Mittel zur Versorgung dieser Zwecke gab. Von oben empfing die Regierung den Befehl, den Alltag zur Ehre Gottes zu gestalten, und das erlaubte ihr den Griff auf das Ganze des Lebens, das sie mit zahllosen Sittenmandaten zu erneuern trachtete. Und doch hat die Reformation das Denken vom Staat nicht wesentlich ermutigt und angeregt. Die Regierungen nahmen die grosse Gelegenheit nicht wahr, durch den Kanton die Einheit des Vollstaates herzustellen. Der Kanton blieb Korporationenverband mit dürftiger Organisation, obschon die neuen Staatszwecke eine ausgebreitete Staatswirksamkeit mit starkem Beamtentum verlangten. Die Obrigkeiten nahmen Rücksicht auf den genossenschaftlichen Geist, der von jeher die Bürokratie verpönte. Als im 17. Jahrhundert der Absolutismus seinen Siegeszug durch Europa antrat, prallten seine lockenden Angebote an der schweizerischen Ueberlieferung ab. Die Regierungen nahmen nicht die machterheissenden Ratschläge der neuen Staatsraison zur Richtschnur, weil sie wussten, dass die Schweiz nur eine genossenschaftliche, nicht eine herrschaftliche Richtung ertrug.

Allerdings konnten sie diese Freiheit auch deshalb wahren, weil sie, durch den *Söldnerdienst im Ausland* und durch die *Neutralität* gedeckt, nicht ihre Kriegsmacht steigern mussten. Sie schufen nicht, wie die umliegenden Monarchien, stehende Heere, und bedurften daher nicht des Steuerdruckes und der Bürokratie, die dazu nötig war. Wohl mussten sie den Forderungen der Zeit entgegenkommen. Der korporative Aufbau des Kantonsstaates entsprach der mittelalterlichen Bevölkerungsdünne und Verkehrsarmut. Da mit dem 16. Jahrhundert die Bevölkerung sich verdichtete und der

Umsatz von Menschen und Gütern zunahm, mussten die Obrigkeiten die Sonderrechte der Gemeinden und Landschaften beschränken, um die Warenströmung und das Reisen von den hemmendsten Ortshindernissen zu befreien. „Aber diese Rechte wurden nicht gebrochen, auch nicht abgeplattet, da es den Regierungen nicht um Staatsvereinheitlichung, sondern um wirtschaftliche Zweckmässigkeit ging.

Der Staat brauchte sich auch deshalb nicht zu entwickeln, weil er nicht stark im allgemeinen Bewusstsein lebte. Die Fülle von Erwartungen, die man ihm heute entgegenbringt, bewegte damals das Volk nicht. Staatsveränderungen waren nicht Hebel der Hoffnungen und Befürchtungen. Es gab keine öffentliche Meinung, aus der Wünsche für eine neue Staatsgestaltung aufstiegen. Der politische Sinn wurde durch die örtliche Selbstverwaltung befriedigt. Wenn das Volk sich erhob, war sein Drang eher staatsflüchtig, wie denn die Waldmannschen Spruchbriefe von 1489 und der Bauernkrieg von 1653 der Staatsperfektion eine Absage zugunsten der regionalen Selbständigkeit erteilten. Die Obrigkeiten kannten diese Empfindlichkeiten gegen den Staat und handhabten das Steuerwesen mit bedachter Schonung. Die vorhandenen Abgaben stammten meist aus der Feudalzeit und waren mit dem Boden verwachsen. Die Regierungen hatten in gefährvollen Tagen zuweilen direkte Steuern erhoben; in den Zeiten der Neutralität waren solche nicht mehr notwendig, und wo die Obrigkeit doch eine nur geringfügige Auflage verordnete, antwortete das Volk darauf mit einem Unwillen, der die Obrigkeiten davor warnte, mit neuen Auflagen die Eintracht der Verhältnisse zu stören.

Die Sorge einsichtiger Vaterlandsfreunde kreiste nicht um den Staat und seine Form, sondern um die *Erhaltung der guten alten Sitte*. Die Neutralität floss ihnen das Bedenken ein, die Schweiz könnte ihren alten Lehrmeister, die Gefahr von aussen, verlie-

ren und um so leichter den Versuchungen der steigenden Zivilisation und der bequemen Lebensweise erliegen. Sie fanden ihren Trost nicht in einer Staatsveränderung, sondern in der schlichten, unüberwindlichen Sitte der Ahnen, die dem Herkommen die Weihe, den Nachfahren das Vorbild gab. Und darin wurden sie vom *Glauben* bestätigt, der trotz Glaubensunterschiede das feste Band um die Menschen schlang und mehr als der Staat das Gemeinbewusstsein herstellte, weil jeder beim andern eine christliche Gesinnung voraussetzen durfte. Im Licht des Glaubens erschienen Staatsumwälzungen als ein vergebliches Beginnen, da der Herr der Heerscharen die Mächtigen erhob und stürzte, und da es den Menschen nicht zustand, seine Absichten zu erforschen. Darum stiess sich das Empfinden nicht daran, dass sich in der Eidgenossenschaft die verschiedenen Staatsformen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie, zusammenfanden.

Noch weniger als der Kantonsstaat konnte sich die Eidgenossenschaft wandeln. Seit der Glaubensspaltung musste sie sich damit bescheiden, überhaupt da zu sein. Aber als die Klüfte der Tiefe den Bund durchzogen, bewährte der genossenschaftliche Geist seine stille Macht. Seine ungeschriebenen Gesetze erzeugten einen eidgenössischen Takt, der dort besänftigte und schlichtete, wo die Leidenschaft das Aeusserste predigte. Seiner Unverwüstlichkeit war es zu verdanken, dass die Spannungen sich nur in kurzen Glaubenskriegen entluden, die nie die Zerstörung des Bundes, sondern nur die Kraftprobe unter den beiden Glaubensparteien zum Ziel hatten. Darum konnten die Staatslenker des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Josias Simmler und Johann Heinrich Hottinger, die frohe Auffassung vortragen, dass die Eidgenossenschaft zwar nicht nach dem Buchstaben des Rechts, wohl aber nach Sinn und Wahrheit ein Staat sei. Und die Schweizer jener Tage teilten diese Zuversicht; sie lebten der Ueberzeugung, dass die Eidgenossenschaft von Gottes Gnade

als Ganzes zu besonderm Glück unter den Völkern erhoben sei. Auch das Ausland war darauf eingestimmt. Um 1680 erklärte der deutsche Staatsrechtslehrer Samuel Pufendorf, dass Treue und Redlichkeit nur noch unter den Schweizern zu finden seien.

Im 17. Jahrhundert begann sich im europäischen Bewusstsein die Ueberzeugung zu entwickeln, dass der Mensch eingeborene und unumstössliche Rechtsgrundsätze in sich trage, nach denen er die beste Gemeinschaft schaffen könne. Damit tauchte das Wunschbild von einem Idealstaat auf. Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts beglaubigte diese Sehnsucht und wies ihr mit dem Naturrecht, mit Freiheit und Gleichheit die Richtung. Daraus ergab sich die Pflicht, den Zustand eines Landes nach rationalen Grundsätzen neu zu ordnen, also eine *Verfassung* zu entwerfen, mochte eine solche auch dem Herkommen, das durch Jahrhunderte geworden war, eine schroffe Absage erteilen. Der Traum wurde 1798 Wirklichkeit. Die Helvetische Verfassung schuf nach entlehnter Systematik den *Einheitsstaat* mit streng zentralistischer Bürokratie. Dieses Gebilde entsprach wohl den geraden Linien des neuen Staatsdenkens, beleidigte aber das Besondere, das den genossenschaftlichen Geist ausmachte. Zum erstenmal erfuhr die Schweiz einen Staat, der mehr zur Befriedigung theoretischer Bedürfnisse, als um seiner selbst willen da war. Er verschwand mit den fremden Waffen, die ihn gebracht hatten.

Aber wenn die Helvetik auch die Schwäche rationaler Konstruktionen enthüllte, so verboten doch die wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten des 19. Jahrhunderts die Rückkehr zum korporativen Aufbau der Kantone und zum dürftigen Zusammenhang des Bundes. Stärker kreiste der Lebensstrom, der Austausch von Gedanken und Gütern verdichtete sich, die Entfernungen schrumpften zusammen, der Rhythmus des modernen Lebens hob an. Die alten Ortsrechte, die

dem querüber lagen, mussten verschwinden, die kantonalen Schranken sich senken. Die Zeit verlangte den einheitlichen Kanton und den gestärkten Bund. Mit der Mediation von 1803 wurde die Schweiz ein *Staatenbund*, während sie vor 1798 einen blossen Bundesverein gebildet hatte. Freilich ist der Staatenbund nach reiner Rechtserwägung kein Staat, und doch nahmen Inland und Ausland die Schweiz als ein Staatsganzes, und über die Natur eines Staatswesens entscheidet, wie es im Bewusstsein der Mitwelt lebt. In der Mediation erhielt jeder Kanton zum erstenmal eine Verfassung, und in der Restauration kodifizierten die Kantone das bürgerliche und das Strafrecht durch Einschmelzung der Ortsrechte oder versuchten es wenigstens.

Zugleich gewann der Mensch ein *neues Verhältnis zum Staat*. Er hatte bisher das Notwendigste, Schutz und Sicherheit, von ihm erwartet, nicht aber einen Existenzanspruch an ihn gestellt oder in ihm eine Laufbahn erstrebt. Der Staat war ihm dasjenige, dem er lieber auswich. Es genügte ihm, wenn er Rechtspersönlichkeit hatte, d. h. das Recht für sich bewegen konnte. Er wolte vom Staat nicht gefördert sein; dafür sollte ihn der Staat nicht in Haus und Hof, in Handel und Wandel stören; er schätzte das Negative am Staat, eine staatsfreie, private Sphäre. Bisher hatten die meisten Familien abseits vom Staat gelebt und sich selbst versorgt. Aber in dem Mass, wie der Wirtschaftsprozess sich verfeinerte und mit dem Staat sich verflocht, drang das Verlangen nach Anteil am Staat auch in Kreise, die sich wenig um ihn gekümmert hatten; der Mensch erwachte zum Staat. Und indem die wachsende Zivilisation die Zahl der leiblichen und geistigen Genüsse steigerte und das Dasein heiterer und begehrenswerter gestaltete, nahmen Lebenslust und Lebensanspruch in allen Schichten zu und gaben der alten Freiheit einen vermehrten Inhalt.

Das erhöhte Staatsverlangen suchte nach seiner Form. Es fand sie, wenn es bei dem

Geist der Genossenschaft Einkehr hielt. Damit wurde dem neuen Nationalismus aufgegeben, das alte Nahgefühl der Genossenschaft in feste Bestimmungen zu fassen. Denn *geblieben ist das Erbe der Genossenschaft*, das unsere Lebensart bestimmt. Die verwandte Nähe unter den Volksschichten, die ausgeglichene Verteilung des Bodens, des Selbstbewusstseins und des inneren Lichts, das Recht, die Waffe zu tragen, die persönliche Freiheit, die Selbstverwaltung, die Kantone und das Kleinstaatliche. Diese Ueberlieferung hatte nie anerkannt, was ihren Takt und ihre Verhältnisse überstieg. Sie bevorzugte nicht den überragenden Mann und die gebietende Stellung, sondern den Ausgleich in den menschlichen Verhältnissen; sie sagte von je der grossen Welt ab, um den kleinen Mann zu begünstigen. Grosse politische Leidenschaften konnten auf diesem Boden nicht reifen, wohl aber das Mittelglück des Beständigen gedeihen. Mit diesem Erbe übermachte die Genossenschaft der neuen Schweiz eine Legitimität, wie sie dermalen in Europa selten ist, und befähigte sie, aus den Lehren des Jahrhunderts das zu nehmen, was ihrer Natur zusagte.

Der neue Staatswille fand seine Form in der *Volksherrschaft*. Die Umgestaltung erfolgte gemäss der Doppelnatur der Schweiz in zwei Anläufen: 1830 brach der *Freistaat* in den Kantonen durch, 1848 brach der *Bundesstaat* in der Eidgenossenschaft durch. Und dass diese Wandlung zum andern Selbst wurde, das verdankt die neue Schweiz dem Vermächtnis der alten. Es lief Ueberschwängliches genug mit. Ein unbegrenzter Glaube schlug den neuen Verfassungen entgegen. Sie sollten das Ganze des Lebens, das Glück verbürgen, zum mindesten den Staat und das Volk organisieren. Schon da war zuviel verlangt. Die Verfassungen haben wohl den Staat, nicht aber das Volk organisiert. Das fiel den Parteien zu, die notwendig aus den neuen Zuständen aufgingen. Die alte Schweiz kannte sie nicht.

So selbstverständlich sich die Volksherrschaft gibt, so bedarf sie doch der *Sicherungen*. War einst die Distanz zum Staat zu gross, so ist sie heute zu klein geworden. Ueber allen Staatsformen schwebt die Gefahr. Seitdem die Entdeckung gemacht und durch die Erfahrung bestätigt worden ist, dass der Staat auf einen Schlag umgewandelt werden kann, sind alle vom Umsturz bedroht, der sich seine Technik ausgebildet hat.

Viel hängt davon ab, wie der Freistaat das Wesentliche der *Kultur* erfassen kann. Der unvollkommene alte Staat war besser dran, weil er mit einem geschlossenen Stand des Denkens und Fühlens rechnen konnte. Diese Geschlossenheit glied nach innen aus und verlieh der Schweiz die Kraft, vor grossen europäischen Strömungen ihr Selbst zu behaupten. Wie mächtig auch einst die Reformation und die Aufklärung sich ankündeten, so wurden sie doch ins Schweizerische umgeschaffen, so dass sie mit einer Frische auf-

tauchten, als ob sie eigens für die Schweiz gekommen wären. Die Gedankenfreiheit des 19. Jahrhunderts löste die Geschlossenheit. Es fiel das religiöse Band, das einst alle umschlang. Trat dann zur Verweltlichung des Denkens noch der Individualismus, so konnte das zu schroffen Ablehnungen des Bestehenden führen. Diese Ablehnungen hatten zuweilen ihren Grund in der Sorge, wie sich die alte Schweizer Art in den neuen Parteiungen und Kämpfen mehrern könne, zumal mit der Neutralität die äussere Gefahr hinwegfiel. Bei der Freiheit, die waltet, ist Selbstbesinnung möglich. Auch die alte Schweiz hatte ihre Spaltungen und Kämpfe und bestand doch, dank der heilsamen Kraft, die ihr aus dem genossenschaftlichen Geiste zuströmte. Die neue Schweiz ist im Innersten gefeit, von wannen die Versuchung kommt, wenn sie das Einzigartige, das in sie gelegt ist, das Vermächtnis der Genossenschaft, behütet.

Bern.

Dr. R. Feller, Univ.-Prof.

L'idée suisse de l'Etat *

... Essayons de définir la doctrine ou l'idée sur laquelle repose ce que nous sommes bien obligés d'appeler l'Etat suisse. Nous sommes en effet obligés de l'appeler ainsi, parce qu'aux yeux de l'univers nous formons un Etat souverain et une nation indépendante, et que, passées les frontières, on ne nous demandera pas si nous sommes originaires de Neuchâtel ou de Schaffhouse, si nous sommes ruraux ou citadins, catholiques ou protestants. Pourtant, nous sentons plus ou moins vaguement que ces appellations : Etat, nation, nous gênent un peu, quand il s'agit de la Suisse. Nous préférons dire Confédération, et dans Confédération il y a le mot alliance. Un juge fédéral, M. Hs. Huber, a finement remarqué qu'entre le mot français « Confédéré » et le mot allemand « Eidgenosse » il y avait une nuance. Un Genevois, par exemple, appellera « Confédéré » le ressortissant d'un autre canton, tandis qu'il n'appliquera

le mot « compatriote » qu'à d'autres Genevois. Il y a donc moins d'intimité et même une sorte de distance aimable dans l'expression « confédéré », ce qui n'est nullement le cas du mot « Eidgenosse ». On serait en droit d'éprouver une légère inquiétude de ce qui est incontestablement une différence d'interprétation de l'idée suisse de l'Etat, si le fédéralisme bien compris n'était pas précisément la base inébranlable de notre existence nationale. Je dis « inébranlable » parce que à notre sens il n'y a rien de plus solide, de plus durable et de plus sacré que l'alliance perpétuelle des cantons. Cette idée de perpétuité est conforme à l'esprit et à la lettre non seulement du pacte de 1291, mais de tous les pactes et de toutes les constitutions que se sont donnés les cantons confédérés.

Vous objecterez peut-être qu'il n'y a pas seulement des cantons confédérés, mais qu'il y a aussi un peuple suisse et une patrie suisse. Assurément oui. Mais outre que le peuple

* Gekürzter Vortragstext.